

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 3. September 1951

Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 51	Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung im Falle der Arbeitsunfähigkeit	811
27. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	811
28. 8. 51	Preisverordnung Nr. 182 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten	816
30. 8. 51	Richtlinien zur Überprüfung des rechtmäßigen Erwerbs von Gut- haben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind	816

Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung im Falle der Arbeitsunfähigkeit.

Vom 30. August 1951

Zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und Angestellten und in Würdigung ihrer Leistungen bei Durchführung der Volkswirtschaftspläne werden nach dem Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Leistungen der Sozialversicherung im Falle der Arbeitsunfähigkeit erhöht.

Hierzu wird verordnet:

§ 1

(1) Kranken-, Haus- oder Taschengeld werden im Falle der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese 14 Tage oder länger besteht, vom ersten Tage an gezahlt.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 14 Tagen gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
Grotewohl Chwalek
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaft- lichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.

Vom 27. August 1951

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assisten-

ten und über die Emeritierung der Professoren (**GBl. S. 677**) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes festgesetzt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Einstellungen und Ernennungen

(1) Die Einstellung der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach den Bestimmungen der Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und nach den von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien.

(2) Jeder hauptamtlich tätige Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistent erhält einen Anstellungsvertrag, in dem die von ihm übernommene Tätigkeit, die Gehaltsgruppe, der Beginn und bei befristeter Dauer auch das Ende der Beschäftigung festgelegt sind. Der Anstellungsvertrag enthält außerdem auch die Angaben, ob es sich dabei gleichzeitig um eine Ernennung (Festlegung der Dienstbezeichnung und des Tätigkeitsgebietes bei Professoren und Dozenten), Berufung (Übergang von Professoren und Dozenten an eine andere Hochschule innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik) oder eine Beauftragung (mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur) handelt. Im Anstellungsvertrag sind zusätzlich die bei den Anstellungsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen festzuhalten.

(3) Die Einreihung in die Gehaltsgruppen erfolgt entsprechend der mit der Ernennung, Berufung oder Beauftragung oder mit der Anstellung festgelegten Merkmale der regelmäßigen Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabengebietes.

(4) Alle Professoren und Dozenten erhalten vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eine Ernennungsurkunde. Die Ernennung berechtigt zum Führen der in der Ernennungsurkunde angeführten Dienstbezeichnung.